



Ehrungsheftchen für die **Feuerwehrmusik** des Landes Rheinland-Pfalz

Ein Wegweiser für alle
musiktreibenden Einheiten der Feuerwehren
im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

in Fragen von Ehrungsmöglichkeiten
für Angehörige der Feuerwehrmusik



Inhaltsverzeichnis

a.

Übersicht – Ehrungen für Feuerwehrmusiker

Tabellarische Übersichten

- a.1 Ehrungen der Feuerwehrverbände / des Landes RLP *(mit Grafiken und Beantragungswegen)*
- a.2 Ehrungen für Feuerwehrmusiker - Gesamtüberblick

b.

Anhang – Richtlinien der einzelnen Ehrenzeichen und Antragsformulare:

Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz *(durch Bundespräsidenten genehmigtes Ehrenzeichen/-kreuz)* und Ehrungen des DFV

- b.1.1 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz
- b.1.2 Silberne Ehrennadel des DFV

Ehrungen des Landes Rheinland-Pfalz

- b.2 Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Rheinland-Pfalz

Ehrungen des LFV Rheinland-Pfalz

- b.3 Ehrenzeichen des LFV Rheinland-Pfalz
- b.4 Ehrenzeichen des LFV Rheinland-Pfalz für Feuerwehrmusiker

Ehrungen der KfV / SFV / RFV

- b.5 *beispielhaft:* Treudienstmedaille für Feuerwehrmusiker des KfV Westerwald

Ehrungen der BDMV (DFV) und ihrer Mitgliedsverbände

- b.6 Ehrungsanträge bei Landesmusikverband RLP oder unter www.bdmv-online.de

Übersicht

—

Ehrungen für Feuerwehrmusiker

Ehrung
Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz



Ehrungsstufen
Bronze, Silber, Gold

Verleihung für
**Besondere Verdienste, Würdigung
des Engagements untervertretener
Gruppen in den Feuerwehren**
(vgl. entspr. Richtlinien im Anhang)

beantragende Stelle
Kreisstabführer (ggf. nach Anregung durch Zug)

vorschlagende Stelle
LFV

befürwortende Stelle
Landesstabführer

verleihende Stelle
**DFV-/LFV-Präsidium,
Landesstabführer**

Ehrung
Silberne Ehrennadel des DFV



Ehrungsstufen
Silber

Verleihung für
**Besondere Verdienste um das
Feuerwehrverbandswesen**
(vgl. entspr. Richtlinie im Anhang)

beantragende Stelle
Kreisstabführer (ggf. nach Anregung durch Zug)

vorschlagende Stelle
LFV

befürwortende Stelle
Landesstabführer

verleihende Stelle
**DFV-/LFV-Präsidium,
Landesstabführer**

Ehrung
Ehrenzeichen des LFV RLP



Ehrungsstufen
Bronze, Silber, Gold

Verleihung für
**Besondere Verdienste um das
Feuerwehr(verbands)wesen**
(vgl. entspr. Richtlinie im Anhang)

beantragende Stelle
Kreisstabführer (ggf. nach Anregung durch Zug)

befürwortende Stelle
**Landesstabführer, Vorstände der
Mitgliedsverbände**

verleihende Stelle
**LFV-Präsidium, Landesstabführer,
Vorstände der Mitgliedsverbände**

Ehrung
**Ehrenzeichen des LFV RLP für
Feuerwehrmusiker**



Ehrungsstufen
Bronze, Silber, Gold

Verleihung für
**Besondere Treue dem / Verdienste
um das Feuerwehrmusikwesen**
(vgl. entspr. Richtlinie im Anhang)

beantragende Stelle
Zug (Musikzugführer, Stabführer)

befürwortende Stellen
**1. Landesstabführer
2. Kreisstabführer** (über Ehrungsantrag in Kenntnis setzen)

verleihende Stelle
**LFV-Präsidium, Landesstabführer,
Vorstände der Mitgliedsverbände**

Ehrung
**Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes
Rheinland Pfalz**



(Abbildungen: Auswahl)

Ehrungsstufen
**Silber, Gold, Gold mit Eichenlaub,
Silber am Bande, Gold am Bande,
Gold als Steckkreuz, FEK für
besonders mutiges Verhalten**

Verleihung für
**Treue sowie besondere, hervor-
ragende und außergewöhnliche
Verdienste um das Feuerwehrwesen**
(vgl. entspr. Richtlinie im Anhang)

anregende Stelle
Wehrführer, Musikzug-/Stabführer

beantragende Stelle
Bürgermeister (VG)

befürwortende Stelle
Kreis-/Stadtverwaltungen

verleihende Stelle
**Bürgermeister, Minister(präsident),
Landräte**

Ehrung
**Bandschnallen der BDMV für
langjährige Mitgliedschaft**



Ehrungsstufen
Bronze, Altgold, Silber, Gold

Verleihung für
**Langjährige Mitgliedschaft in
Mitgliedsverbänden der BDMV
(i.e. Deutscher Feuerwehrverband)**

beantragende Stelle
Zug (Musikzugführer, Stabführer)

befürwortende Stellen
**1. Landesmusikverband RLP
2. Kreismusikverbände** (über Ehrungsantrag in Kenntnis setzen)

verleihende Stelle
**BDMV, Landesmusikverband RLP,
Kreismusikverbände**

Ehrung
**Ehrenbandschnalle des
Landesstabführers**

(ohne Abb.)

Ehrungsstufen
Bronze, Silber, Gold

Verleihung für
**Hervorragende Verdienste um das
Feuerwehrmusikwesen**

(Initiativverleihung nach Maßgabe des Landesstabführers)
(keine offizielle LFV-Ehrung)

anregende Stelle
**jede/r Feuerwehrmusiker
Zug (Musikzugführer, Stabführer)
Kreisstabführer
Landesstabführer**

genehmigende Stelle
Landesstabführer

verleihende Stelle
Landesstabführer

Ehrung
**Treuedienstmedaille/-bandschnalle
des KfV WW für Feuerwehrmusiker**



Ehrungsstufen
Bronze, Silber, Gold

Verleihung für
**Treue dem Feuerwehrmusikwesen
im KfV Westerwald**
(vgl. entspr. Richtlinie im Anhang)

beantragende & vorschlagende Stelle
Zug (Musikzugführer, Stabführer)

befürwortende Stellen (in dieser Reihenfolge)
Wehrführer, Wehrleiter, Kreisstabführer

genehmigende Stelle
**KfV-Vorstand unter Einbeziehung
des Kreisstabführers**

verleihende Stelle
KfV-Vorstand, Kreisstabführer

**Weitere, regionale Ehrungen in
anderen KfV / SFV / RFV möglich.**

**Alle Angaben verstehen sich als
Richtwerte ohne Gewähr.**

**Durchaus möglich, daß in den
einzelnen KfV / SFV / RFV andere
Regelungen hinsichtlich der in die
Ehrung einzubeziehenden Stellen
gepflegt werden.**

Impressum

Titel:

Ehrungsheftchen für die Feuerwehrmusik
des Landes Rheinland-Pfalz

Erarbeitung:

© Kreisstabführung des KfV Westerwald e.V. (Chr. Benner)
kreisstabfuehrung-kfv-westerwald@gmx.de

Stand:

2015

Legende

Ehrung
Name der Ehrung/des Ehrenzeichens

Abbildung
Abbildung(en) des Ehrenzeichens

Ehrungsstufen
**Stufen, in denen das Ehrenzeichen
verliehen werden kann**

Verleihung für
**Nähere Beschreibung der
Ehrungsart, z.B. für treue Dienste,
hervorragende Leistungen,
besonderes Engagement, etc.**

beantragende / anregende Stelle
**Die Stelle, die das Antragsformular
für eine Ehrung ausfüllt bzw. ggf.
formlos die Ehrung anregt**

vorschlagende / befürwortende Stelle
**Die Stelle, deren Zustimmung durch
die beantragende Stelle für die
Ehrung eingeholt werden muß.
Die Stelle, die den Ehrungsantrag
weiterleitet an genehmigende Stelle**

genehmigende / verleihende Stelle
**Die Stellen, die die Ehrung letztlich
bewilligen oder ablehnen und ggf. in
Personalunion verleihen**

Für folgende Ehrungen liegen keine Bilder vor:

- DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft
- Traditionsabzeichen DFV
- Floriansnadel des LFV Rheinland-Pfalz e.V.

(Antragsformular online verfügbar)

Übersicht Ehrungen

A) Ehrungen des KMV/LMV RLP und der BDMV

1) Tätigkeit: Musiker

Aktive musikalische Tätigkeit in Jahren	KMV / LMV	BDMV	BDMV (DFV)*
5	Jugendehrennadel Silber	Ehrennadel in Bronze	Bandschnalle in Bronze o.R.
10	Jugendehrenzeichen Gold (bis 21. Lebensjahr) Bronzenes Ehrenzeichen (ab 21. Lebensjahr)	Ehrennadel in Altgold	Bandschnalle in Altgold o.R.
20	Silbernes Ehrenzeichen	Ehrennadel in Silber	Bandschnalle in Silber o.R.
25	-	Ehrennadel in Silber m.Z. 25 & mit Kranz	Bandschnalle in Silber m.Z. 25 und silbernem Rand
30	Goldenes Ehrenzeichen m.Z. 30	Ehrennadel in Gold m.Z. 30	Bandschnalle in Gold m.Z. 30 und goldenem Rand
40	Goldenes Ehrenzeichen m.Z. 40 & mit Ehrenbrief	Ehrennadel in Gold m.Z. 40 & mit Kranz, Diamant & mit Ehrenbrief	Bandschnalle in Gold m.Z. 40 und goldenem Rand
50	Goldenes Ehrenzeichen m.Z. 50 & mit Ehrenbrief	Ehrennadel in Gold m.Z. 50 & mit Kranz, Diamanten & mit Ehrenbrief	Bandschnalle in Gold m.Z. 50 und goldenem Rand
60, ... , 90 (10 Jahre –Schritte)	-	Ehrennadel in Gold m.Z. & mit Kranz, Diamanten & mit Ehrenbrief	Bandschnalle in Gold m.Z. und goldenem Rand

m.Z.: mit Zahl; o.R.: ohne Rand; *wird mit Ehrennadel verliehen

2) Tätigkeit: Dirigenten und Stabführer

Aktive musikalische Tätigkeit in Jahren	KMV / LMV	BDMV	BDMV (DFV)
10	-	Dirigentennadel in Bronze	-
15	-	Dirigentennadel in Silber	-
20	-	Dirigentennadel in Gold	-
25, ... (5 Jahre –Schritte)	-	Dirigentennadel in Gold m.Z.	-

Derzeit in
Erarbeitung

m.Z.: mit Zahl

3) Tätigkeit: Vorsitzende und Vorstandsmitglieder

Aktive Vorstand-Tätigkeit in Jahren	KMV / LMV	BDMV	BDMV (DFV)
10	Verdienstnadel LMV	Verdienstmedaille in Bronze	-
15	-	Verdienstmedaille in Silber	-
20	Verdienstmedaille & Anstecknadel LMV	Verdienstmedaille in Gold	-
25, ... (5 Jahre –Schritte)	-	Verdienstmedaille in Gold m.Z. & mit Diamanten	-

An der Feuerwehruniform dürfen nur die Bandschnallen-Ausführungen der Ehrenzeichen getragen werden!

Dies gilt für alle Ehrenzeichen A) bis C).

Übersicht Ehrungen

B) Ehrungen in KfV WW, LFV RLP und DFV

4) Tätigkeit: Feuerwehrmusiker

Aktive musikalische Tätigkeit in Jahren	KfV	LFV (Ehrennadel auch für Verdienste, vgl. 5))	DFV **
5 (Richtwert)	-	-	Traditionsabzeichen ohne Zahl
10	-	-	DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z. 10
15	Treudienstmedaille/ -bandschnalle in Bronze	Ehrennadel für Feuerwehr- musiker in Bronze	-
20	Treudienstmedaille/ -bandschnalle in Silber	-	DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z. 20
25	-	Ehrennadel für Feuerwehr- musiker in Silber	-
30	Treudienstmedaille/ -bandschnalle in Gold	-	DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z. 30
40	-	Ehrennadel für Feuerwehr- musiker in Gold	DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z. 40
50, ... (10 Jahre –Schritte)	-	-	DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z.

**DFV-Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft m.Z. und Traditionsabzeichen sind identisch bis auf die Zahl; Mitgliedschaft zählt ab Eintritt in eine Feuerwehr, Eintritt in eine Musikabteilung nicht zwingend erforderlich.

5) Tätigkeit: Mitwirkung in Vorstand bzw. Verein/Verband

Tätigkeitsjahre, Verdienste, Projektarbeit	KfV	LFV	DFV
Hohe Verdienste	-	vgl. 4) (Ehrenbandschnalle des Landesstabführers in Bronze)	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Bronze
Besondere Verdienste	-	vgl. 4) (Ehrenbandschnalle des Landesstabführers in Silber)	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Silber
Herausragende Verdienste	Silberne Ehrennadel KfV (seltene Einzelfallentscheidung!)	vgl. 4) (Ehrenbandschnalle des Landesstabführers in Gold)	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Gold (FEK in Silber muß bereits verliehen sein)
Verdienste speziell um Vereins-/Verbandswesen	-	Ehrenzeichen LFV in Bronze (Projekt-/Vereinsarbeit, junge Menschen) Ehrenzeichen LFV in Silber (Verbandstätigkeit seit mind. 4 Jahren) Ehrenzeichen LFV in Gold (Verbandstätigkeit seit mind. 8 Jahren)	Silberne Ehrennadel des DFV
20	Silberne Ehrennadel KfV (bei Ausscheiden a.d. Dienst 20 J. aktiv)	-	-
25	Silberne Ehrennadel KfV (in Vorstandstätigkeit mind. 25 J. aktiv)	-	-
Ehrenmitgliedschaft	Goldene Ehrennadel KfV	-	-

C) Ehrungen des Landes RLP

Aktive musikalische Tätigkeit in Jahren	RLP
25	Ehrenzeichen RLP in Silber
35	Ehrenzeichen RLP in Gold (dunkel)
45	Ehrenzeichen RLP in Gold (hell)
Verdienste	Silber/Gold am Bande Gold als Steckkreuz FEK für besonders mutiges Verhalten

Anhang

–

**Richtlinien der
einzelnen
Ehrenzeichen
und
Antragsformulare**

Satzung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

**in der Beschlussfassung des 23. Präsidialrates vom 01.07.2011,
erlassen durch den Bundespräsidenten am 09.09.2011**

Artikel 1

Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen und kann als Zeichen der allgemeinen Anerkennung in Form eines Ordenszeichens getragen werden.

Artikel 2

Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird verliehen als Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold, Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber und Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze.

Artikel 3

- (1) Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz ist ein beiderseitig blau-emailliertes Kreuz, aus dessen Schnittpunkt vier rote Flammen treten. Ein rundes, dem Kreuz unterlegtes Metallband, trägt auf der Vorderseite die Umschrift „Für Verdienste im Feuerwehrwesen“ und auf der Rückseite die Umschrift „Deutscher Feuerwehrverband“. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist in der Mitte ein schwarz-emaillierter Adler aufgesetzt.
- (2) Bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold sind alle nicht emaillierten Metallteile golden, bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber silbern, bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze bronzen.
- (3) Das Band des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes ist blau mit roter Einfassung. Es ist beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber mit einem silbernen und beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze mit einem bronzenen Saum versehen.
- (4) Das Band des Bandstegs des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes ist blau mit roter Einfassung. Es ist beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold mit einem goldenen, beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber mit einem silbernen und beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze mit einem bronzenen Saum versehen.

Artikel 4

- (1) Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold wird auf der linken Brustseite als Steckkreuz getragen.
- (2) Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber sowie das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze werden auf der linken Brustseite am Bande getragen.
- (3) Auf der Bandschnalle wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz durch das entsprechende Ordensband und eine Miniatur dargestellt.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

- (4) Damen tragen das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber sowie das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze an einer Bandschleife aus Ordensband.
- (5) Zum Zivilanzug wird das Ordensband in Form einer Miniatur getragen.

Artikel 5

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes sind die Vorsitzenden der Ordentlichen Mitglieder (Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen) des Deutschen Feuerwehrverbandes.
- (2) Männer und Frauen, die nicht dem Deutschen Feuerwehrverband angehören und ausgezeichnet werden sollen, können unmittelbar dem Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgeschlagen werden.
- (3) Die Vorschläge sind dem Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes zuzuleiten.
- (4) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz werden die früher verliehenen Stufen nicht abgelegt.

Artikel 6

Verleihungen des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes werden listenmäßig durch den Präsidenten / die Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes vollzogen.

Artikel 7

- (1) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes.
- (2) Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz geht in das Eigentum des / der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner / ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes, der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille und der Silbernen Ehrennadel

1. Grundlagen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz

- 1.1 „Verkündung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974 und Satzung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974, Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Verleihungsbedingungen des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes vom 9. September 2011

2. Beantragung der Auszeichnung

2.1 Antragsvordruck

- 2.11 Für die Beantragung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. seinen Ordentlichen Mitgliedern (Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen) erhältlich ist.
- 2.12 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei den Ordentlichen Mitgliedern einzureichen.

2.2 Antragstermine

- 2.21 Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum im Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.
- 2.22 Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Ordentlichen Mitglied jeweils acht Wochen vor dem Verleihungsdatum vorzulegen.

2.3 Antragsverfahren

- 2.31 Vorschlagende Stelle (Ziffer 6 des Antragsvordruckes) ist das zuständige Ordentliche Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes, das nach Prüfung den Vorschlag dem Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffern 4 und 5 des Antragsvordruckes wird durch die Ordentlichen Mitglieder geregelt.

2.4 Antragsbegründung

- 2.41 Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- 2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen
- für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

- für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.
- 2.43 Initiativverleihungen durch den Präsidenten / die Präsidentin des DFV erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen.
- 2.44 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2.45 Antragsbegründung zur Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille sh. Pos. 4. dieser Richtlinien.

3. Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

3.1 Anzahl

- 3.11 Um eine Entwertung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 3.12 Auf **je 800 Aktive** der Feuerwehr kann **jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze** verliehen werden.
- 3.13 Beim Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber kann **jährlich auf je 1000 Aktive** der Feuerwehr **ein Feuerwehr-Ehrenkreuz** verliehen werden. Die vorherige Verleihung der Stufe Bronze ist nicht Voraussetzung.
- 3.14 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits die Stufe Silber verliehen wurde. Auf **je 3000 Aktive** der Feuerwehr kann **jährlich ein Feuerwehr-Ehrenkreuz** verliehen werden.
- 3.15 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes bleiben ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird vom Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziffer 6) ausgeliefert.

3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes verwiesen (Dokumentation im Internet unter www.dfv.org).

3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung durch das Ordentliche Mitglied erfolgen.

4. Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille

- 4.1 Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die **nicht aktiv** der Feuerwehr angehören, und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.
- 4.2 Um eine Entwertung der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote „Gold“ des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.
- 4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

5. Silberne Ehrennadel

- 5.1 Die Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für Personen, die besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert haben.
- 5.2 Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.
- 5.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

6. Schlussbemerkung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12.02.1982 beschlossen. Pos. 5. wurde ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 13.11.2004. Änderungen gemäß Erlass des Bundespräsidenten vom 09.09.2011 wurden erlassen durch die 58. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 29.10.2011._

Antrag auf Verleihung

☐ **SILBERNE EHRENNADEL**

☐ **DEUTSCHES FEUERWEHR-EHRENKREUZ**

☐ in Bronze ☐ in Silber ☐ in Gold FEK Silber verliehen am: _____

☐ **DEUTSCHE FEUERWEHR-EHRENMEDAILLE**

1. Text der Urkunde

Dienstgrad, -stellung oder Titel _____

Vor- u. Nachname _____

Datum der Verleihungsurkunde _____

2. Personalien

Geburtsdatum, Geburtsort _____

Wohnanschrift _____
StraÙe PLZ Ort

Berufs- /Werk- /Freiwillige Feuerwehr _____
Dienststelle /Firma nicht Zutreffendes streichen

3. Begründung

4. Beantragende Stelle

_____ Ort/Kreis Datum Unterschrift

5. Befürwortende Stelle

_____ Datum Unterschrift

6. Vorschlagende Stelle (LFV, LGR, BGr)

7. Vermerke DFV

Bearbeitet/ausgeliefert: _____ Rechnung ausgestellt: _____

_____ Datum Unterschrift

Anträge bitte gut leserlich ausfüllen. Der vorschlagenden Stelle (6.) Original und erste Kopie einreichen.

**Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des
Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes,
der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille
und der
Silbernen Ehrennadel**

1. Grundlagen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz

- 1.1 „Verkündung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974 und Satzung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974, Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Verleihungsbedingungen des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes vom 9. September 2011

2. Beantragung der Auszeichnung

2.1 Antragsvordruck

- 2.11 Für die Beantragung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. seinen Ordentlichen Mitgliedern (Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen) erhältlich ist.
- 2.12 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei den Ordentlichen Mitgliedern einzureichen.

2.2 Antragstermine

- 2.21 Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum im Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.
- 2.22 Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Ordentlichen Mitglied jeweils acht Wochen vor dem Verleihungsdatum vorzulegen.

2.3 Antragsverfahren

- 2.31 Vorschlagende Stelle (Ziffer 6 des Antragsvordruckes) ist das zuständige Ordentliche Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes, das nach Prüfung den Vorschlag dem Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffern 4 und 5 des Antragsvordruckes wird durch die Ordentlichen Mitglieder geregelt.

2.4 Antragsbegründung

- 2.41 Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- 2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen
- für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und
 - für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.
- 2.43 Initiativverleihungen durch den Präsidenten / die Präsidentin des DFV erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen.
- 2.44 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2.45 Antragsbegründung zur Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille sh. Pos. 4. dieser Richtlinien.

3. Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

3.1 Anzahl

- 3.11 Um eine Entwertung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 3.12 Auf je 800 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze verliehen werden.

- 3.13 Beim Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber kann jährlich auf je 1000 Aktive der Feuerwehr ein Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen werden. Die vorherige Verleihung der Stufe Bronze ist nicht Voraussetzung.

- 3.14 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits die Stufe Silber verliehen wurde. Auf je 3000 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen werden.

- 3.15 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes bleiben ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird vom Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziffer 6) ausgeliefert.

3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes verwiesen (Dokumentation im Internet unter www.dfv.org).

3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung durch das Ordentliche Mitglied erfolgen.

4. Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille

- 4.1 Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören, und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

- 4.2 Um eine Entwertung der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote „Gold“ des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.

- 4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

5. Silberne Ehrennadel

- 5.1 Die Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für Personen, die besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert haben.

- 5.2 Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

- 5.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

6. Schlussbemerkung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12.02.1982 beschlossen. Pos. 5. wurde ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 13.11.2004. Änderungen gemäß Erlass des Bundespräsidenten vom 09.09.2011 wurden erlassen durch die 58. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 29.10.2011.

Versandanschrift für Auszeichnung und Urkunde:

(PLZ) (Ort)

Rechnungsanschrift:

(PLZ) (Ort)

(Nur ausfüllen, wenn Anschrift unter Ziffer 6 nicht zutreffend)

**Befugnis zur Verleihung,
Ausgestaltung und Aushändigung
des Feuerwehr-Ehrenzeichens**

**Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten
und des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 08. Februar 2010 (ISM 30 113-1.VV-3/351)**

Teil 1

Befugnis zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichen

- 1 Die Befugnis, folgende Feuerwehr-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Ministerin oder den Minister des Innern und für Sport übertragen:
 - 1.1 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.2 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.3 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.4 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen,
 - 1.5 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande

für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen.

- 2 Die folgenden Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens verleiht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums des Innern und für Sport:
 - 2.1 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz,
 - 2.2 Feuerwehr-Ehrenkreuz für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz.
- 3 Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vor.

Teil 2

Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

- 4 Aufgrund des § 43 Abs. 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird Folgendes bestimmt:
 - 4.1 **Ausgestaltung**
Die Ausgestaltung der Feuerwehr-Ehrenzeichen richtet sich nach der Anlage 1.
 - 4.2 **Berechnung der 25-, 35- und 45-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit bei der Feuerwehr**
 - 4.2.1 Als aktive pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr können

nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Feuerwehrangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Feuerwehrdienst teilgenommen hat.

- 4.2.2 Ferner sind Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes, wenn der Eintritt in eine Feuerwehr jeweils vorher erfolgt war, und Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr anzurechnen.

4.3 **Anträge auf Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen**

- 4.3.1 Anträge auf Verleihung des Silbernen und der Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen sind unter Verwendung eines Formblatts gemäß Anlage 2 von den Verwaltungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden den Kreisverwaltungen vorzulegen. Für Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte entfällt die Antragstellung. Werkfeuerwehren legen ihre Anträge über die Verwaltungen der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden vor. Gleiches gilt für die Feuerwehren der Bundeswehr, anderer Bundesbehörden sowie der Stationierungsstreitkräfte. Die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte prüfen die Anträge abschließend und entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 4.3.2 Anträge auf Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen können von den nach Nummer 4.3.1 antragsberechtigten Stellen oder von den Aufsichtsbehörden, in Ausnahmefällen vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem Verband Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz Rheinland-Pfalz e.V. über die Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte unter Verwendung eines

Formblattes gemäß Anlage 3 gestellt werden. Sie sind zu begründen und über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

4.4 **Aushändigung**

4.4.1 Es händigen aus:

4.4.1.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,

4.4.1.2 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande, die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,

4.4.1.3 die Landrätin oder der Landrat die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande: in Ausnahmefällen kann die zuständige Bürgermeisterin oder der zuständige Bürgermeister beauftragt werden,

4.4.1.4 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz und das Feuerwehr-Ehrenkreuz.

4.4.2 Es können sich vorbehalten:

4.4.2.1 Die Landrätin oder der Landrat in besonderen Einzelfällen die Aushändigung der in Nummer 4.4.1.1 genannten Ehrenzeichen,

- 4.4.2.2 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Ehrenzeichens,
- 4.4.2.3 die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Aushändigung aller Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens,
- 4.4.2.4 die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Aushändigung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz und des Feuerwehr-Ehrenkreuzes.
- 4.4.3 Zur Wahrung der Vorbehaltsrechte gemäß den Nummern 4.4.2.2 und 4.4.2.3 teilen die Kreisverwaltungen, die Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Tag der Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens, dem Ministerium des Innern und für Sport die Aushändigung des Silbernen und Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens an Wehrleiterinnen und Wehrleiter, an Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektorinnen sowie an Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren rechtzeitig mit.
- 4.5 **Verleihungsurkunde**
Die Inhaberin oder der Inhaber eines Feuerwehr-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.
- 4.6 **Widerruf**
Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach-

träglich bekannt, so können die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Verleihung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz und des Feuerwehr-Ehrenkreuzes, die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen widerrufen. Die Verleihungsurkunde und das Feuerwehr-Ehrenzeichen sind in diesem Falle zurückzufordern.

5 **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und des Ministeriums des Innern und für Sport über die Ausgestaltung und Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 20. Dezember 1999 (MinBl. 2000 S. 22) außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nr. 4.1 der VV)



Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung silberfarben)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung goldfarben)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung goldfarben)



Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen
(rot emailiertes Kreuz mit silberfarbenem Rand, weiß emailierte Flammen
mit silberfarbenem Rand, Band rot-weiß-rot mit silberfarbenem Rand)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen
(rot emailiertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emailierte Flammen
mit goldfarbenem Rand, Band rot-weiß-rot mit goldfarbenem Rand)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz
für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen
des Landes Rheinland-Pfalz
(rot emailliertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emaillierte Flammen mit
goldfarbenem Rand, goldfarbener Kranz)



Feuerwehr-Ehrenkreuz
für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz
(rot emailliertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emaillierte Flammen mit
goldfarbenem Rand, Landeswappen auf blauem Grund, Kreisumrandung
und Kranz goldfarben)

Anlage 2
(zu Nr. 4.3.1 der VV)

(Antragstellerin)

(Ort) (Datum)

(Telefon) (Aktenzeichen)

An die
Kreisverwaltung _____

Bei Anträgen von Betriebsleitungen

An die
Stadtverwaltung _____
oder
Über die
Gemeinde-/Verbandsgemeinde-
verwaltung _____
an die
Kreisverwaltung _____

Antrag auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Hiermit wird für _____
(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

geboren am _____ wohnhaft in _____

Angehörige(r)
der Feuerwehr _____

örtliche
Feuerwehreinheit _____

Dienstzeit vom _____ bis _____
(Angabe erforderlich),

die Verleihung des

- ☐ a) Silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr
- ☐ b) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr
- ☐ c) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr

beantragt.

Bemerkungen der Kreis- oder Stadtverwaltung, der Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektorin, des Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektors, der Wehrleiterin oder des Wehrleiters:

- ☐ Die Angaben wurden überprüft; sie sind zutreffend.
- ☐ Die Angaben wurden überprüft; sie sind nicht zutreffend.
Der Antrag wird der Antragstellerin zur Überprüfung und erneuter Vorlage zurückgesandt.

Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung
im Auftrag

Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektorin
Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektor
Wehrleiterin oder Wehrleiter

Anlage 3
(zu Nr. 4.3.2 der VV)

(Antragstellerin/Antragsteller)	(Ort)	(Datum)
	(Telefon)	(Aktenzeichen)

Bei Anträgen von Betriebsleitungen

Über die
Gemeinde-/
Verbandsgemeinde-/
Stadtverwaltung _____

über die
Kreisverwaltung _____

über die
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion _____

an das
Ministerium des Innern und für Sport
55116 Mainz

Antrag auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Hiermit wird für _____
(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

geboren am _____ wohnhaft in _____

Angehörige/r
der Feuerwehr _____

Dienstzeit vom _____ bis _____
(Angabe erforderlich),

die Verleihung des

- ☐ **d)** Silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen,
- ☐ **e)** Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen,
- ☐ **f)** Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz
- ☐ **g)** Feuerwehr-Ehrenkreuzes für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz

beantragt. Eine **ausführliche Begründung** befindet sich auf der Rückseite.

(Unterschrift mit Amtsbezeichnung)

Begründung des Antrags:

Stellungnahme der Kreisverwaltung (unter Beteiligung der
Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors):

Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

Richtlinie

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
für die Auszeichnung mit dem bronzenen, silbernen und goldenen Ehrenzeichen des LFV

- 1.) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Oktober 2014 führt der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ein 3. Modell seiner 1983 gestifteten goldenen Ehrennadel und durch eine an der Uniform zu tragende Bandschnalle (Interimspange) mit Ehrenzeichenauflage ein.
- 2.) Das Ehrenzeichen hat jetzt eine Bronze-, Silber- und eine Goldstufe und zeigt das Logo des LFV – bestehend aus dem unbekrönten Landeswappen, flankiert von gelbroten Flammen und überragt von gekreuzten Beilen. Den unteren Abschluss bildet ein spiegelbildlich dargestelltes Eichenlaub (siehe Abbildung). Die Maße sind der Abbildung zu entnehmen. Das Eichenlaub und die Metallteile der Beile verbleiben in der Metallfarbe der jeweiligen Auszeichnung.

Die zivile Auszeichnungsvariante wird an einer rückseitig angebrachten Nadel getragen.

Die der Auszeichnung zu unterlegende Bandschnalle der zweiten Tragweise hat eine Breite von 12 mm und eine Länge von 28 mm. Das aufzulegende Band wird dreigeteilt in den Farben rot/blau/rot gehalten. Die Bandkanten sind den Stufen entsprechend bronze-, silber- oder goldfarbig und 2 mm breit. Die eigentliche Auszeichnung wird auf das Band aufgesetzt und mit der Schnalle fest verbunden. Die Schnalle hat eine rückseitige Sicherheitsbroschierung.



- 3.) Die Ehrenzeichen werden nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr oder einem Verband verliehen. Maßgebend sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit. Die Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen liegen in einer Ausführungsanweisung fest. Durch die Stufe Bronze soll vor allem der Einsatz in Projekten oder das Engagement von bisher unterdurchschnittlich vertretenen Gruppen sichtbar gemacht werden.

- 4.) Anträge für die Ehrung mit den Ehrenzeichen sind kurz und den Tatsachen entsprechend zu begründen. Dabei müssen die besonderen Verdienste und die Würdigung der Persönlichkeit des Auszuzeichnenden erkennbar sein. Antragsberechtigt sind die zuständigen Mitgliedsverbände. Zur Beantragung des Ehrenzeichens sind Formblätter zu verwenden.
- 5.) Um eine Abwertung der Ehrenzeichen zu vermeiden, ist die Vergabezahl des bronzenen Ehrenzeichens und des silbernen Ehrenzeichens auf 50 Ehrungen jährlich, des goldenen Ehrenzeichens auf 20 jährlich begrenzt.

In Einzelfällen kann der Vorstand die festgelegte Vergabequote überschreiten.

- 6.) Die Trageweise der Ehrenzeichen richtet sich nach den offiziellen Richtlinien über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Landau, den 11. Oktober 2014

Der Präsident des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.



Frank Hachemer
Präsident

Ausführungsanweisung zu Punkt 3 der Richtlinie

- keine Stufung erforderlich auch Gold sofort möglich -

Mit den Ehrenzeichen des LFV können ausgezeichnet werden:

Ehrenzeichen

in **GOLD**

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Mitglieder des LFV Präsidiums nach mind. 1 Wahlperiode (4 Jahre) | nach mind. |
| b) | Vorsitzende von Regional-, Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden | 4 Jahren |
| c) | Landesjugendleitung, Regional-, Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte | |

Ehrenzeichen

in **SILBER** in **GOLD**

- | | | | |
|----|---|------------------------|------------------------|
| d) | Funktionsträger
bei Regional-, Kreis- und Stadtverbänden | nach mind.
4 Jahren | nach mind.
8 Jahren |
|----|---|------------------------|------------------------|

- e) Fachreferatsleiter des LFV

für Ausbildung und Wettbewerbe
Öffentlichkeitsarbeit/Verwaltung (z.B. GF)
Sozialwesen/Erholungsstätten
Brandschutzerziehung/-ausbildung
Frauenarbeit
Jugendfeuerwehren
Feuerwehreinsätze
Sanitäts- und Rettungswesen
Technik / Normenarbeit
Umweltschutz / Chemieschutz / Katastrophenschutz
Feuerwehrmusikwesen
Feuerwehrsport
Feuerwehrhistorik-/ Auslandskontakte
Vorbeugender Brandschutz
Alters- und Ehrenabteilungen
sowie Fachreferate, die evtl. gebildet werden.

- | | | |
|----|--|--|
| f) | Leiter anerkannter Werk-, Militär- und Grubenfeuerwehren
mit hauptberuflichen Kräften
die Mitglieder im LFV sind | im Einzelfall
ohne Mindest-
wartezeiten |
|----|--|--|

- | | |
|----|---|
| g) | Beamte
des höheren oder gehobenen Feuerwehr-
techn. Dienstes beim
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Struktur- und Genehmigungsdirektionen,
Landesfeuerwehrschule |
|----|---|

- | | | |
|----|---|---|
| h) | Feuerwehrtechnische Bedienstete oder vergleichbare Angestellte der Kreisverwaltungen und der Kreisfreien Städte bei Vorliegen von für das Feuerwehrwesen und die Arbeit des LFV besonders nützlichen oder wertvollen Verdiensten, | in SILBER in GOLD
im Einzelfall
ohne Mindest-
wartezeiten |
| i) | Angehörige ausländischer Feuerwehren bei Vorliegen besonderer Verdienste um die Freundschaft und Partnerschaften zu Feuerwehren des Landes und des LFV. | |
| j) | Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Zivilpersonen, die sich um das Feuerwehrwesen und die Arbeit des LFV besonders verdient gemacht haben. | |
| k) | Leiter anderer am Katastrophenschutz beteiligter Organisationen (unter den Bedingungen von Punkt „i“) | |
| l) | Vor allem junge Menschen den Einsatz in Projekten oder das Engagement von bisher unterdurchschnittlich vertretenen Gruppen sichtbar gemacht werden. | in BRONZE |

Bei Vorschlägen zur Ehrung ist darauf zu achten, dass es keine Mehrfachauszeichnungen mit dem gleichen Ehrenzeichen gibt.

Über die erfolgten Ehrungen ist Buch zu führen.

Zwischen den Auszeichnungen mit dem Ehrenzeichen in Silber und dem in Gold sollen in den Fällen „e“) bis „j“) mindestens 8 Jahre liegen.

Bisherige Verdienste, die im Rahmen der vorliegenden Ausführungsanweisungen liegen und noch nicht entsprechend gewürdigt wurden, können angerechnet werden.

Landau, den 11. Oktober 2014

Der Präsident des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.



Frank Hachemer



Antrag auf Verleihung

Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

☐ in **Bronze** ☐ in **Silber** ☐ in **Gold**

Gewünschtes bitte ankreuzen

1. Text der Urkunde:

Dienstgrad, -stellung oder Titel:

Vorname

Zuname

Gewünschtes Datum der Verleihungsurkunde:

2. Personalien:

geboren am in

wohnhaft in

Straße

Ort

Freiwillige Feuerwehr / Berufs- / Werkfeuerwehr:

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Name

Dienststellung: Dienstgrad:

(z.B. Verbandsvorsitzender, Wehrleiter, Wehrführer, Bürgermeister etc.)

3. Begründung zum Antrag: (ggf. separates Blatt beifügen)

4. Beantragende Stelle:

Ort / Landkreis

Datum

Unterschrift / Dienststellung

5. Befürwortende Stelle:

KFV / RFV /

Datum

Unterschrift / Dienststellung

6. Vermerke des Landesfeuerwehrverbandes

Datum

Unterschrift

ausgeliefert an am von

Richtlinie

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
für die Auszeichnung mit der Ehrennadel für Feuerwehrmusiker in
Bronze, Silber und Gold

1. Grundlagen

- 1.1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, langjährig verdiente Feuerwehrmusiker mit dem Ehrenzeichen für Feuerwehrmusiker des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz auszuzeichnen.
- 1.2. Beschluss des Fachreferates vom 29. März 2014 und des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. vom 22. Mai 2014 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Feuerwehrmusiker. Desweiteren hat die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes am 11. Oktober 2014 in Landau die Einführung des Ehrenzeichens für die Feuerwehrmusik beschlossen.
- 1.3. Das Ehrenzeichen hat jetzt eine Bronze-, Silber- und eine Goldstufe und zeigt das Logo des LFV – bestehend aus dem ungekrönten Landeswappen, flankiert von gelbroten Flammen und überragt von gekreuzten Beilen. Den unteren Abschluss bildet ein spiegelbildlich dargestelltes Eichenlaub (siehe Abbildung). Das Mass ist 12 x 19 mm. Das Eichenlaub und die Metallteile der Beile verbleiben in der Metallfarbe der jeweiligen Auszeichnung. Im Hintergrund ist eine Lyra in der jeweiligen Metallfarbe zu sehen.

Die zivile Auszeichnungsvariante wird an einer rückseitig angebrachten Nadel getragen.

Die der Auszeichnung zu unterlegende Bandschnalle der zweiten Tragweise hat eine Breite von 12 mm und eine Länge von 28 mm. Das aufzulegende Band wird dreigeteilt in den Farben rot/blau gehalten. Die Bandkanten sind den Stufen entsprechend bronze-, silber- oder goldfarbig und 2 mm breit. Die eigentliche Auszeichnung wird auf das Band aufgesetzt und mit der Schnalle fest verbunden.

2. Beantragung der Ehrennadel für rheinland-pfälzische Feuerwehrmusiker

- 2.1. Für die Beantragung der Rheinland-Pfälzischen Feuerwehrmusiker-Ehrennadel ist der Vordruck auf der Internetseite www.lfv-rlp.de unter der Rubrik „Download“, Ehrungsantrag für Rheinland-Pfalz Feuerwehrmusiker-Ehrenzeichen, zu verwenden.

- 2.2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 2.3. Die Anträge sollten jeweils sechs Wochen vor dem Ehrungstermin, mit den notwendigen Unterschriften, der Geschäftsstelle vorliegen.
- 2.4. Antragsverfahren
Für aktive Mitglieder der Feuerwehrmusikgruppen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz ist die beantragende Stelle der Feuerwehrmusikzug mit Unterschrift des Vertreters des Zuges.
Die befürwortende Stelle ist der Landesstabführer, in Vertretung der stellv. Landesstabführer.
- 2.5. Eine ausführliche Begründung mit dem Vorschlag der beantragenden Stelle ist dem Landesstabführer einzureichen, der die Ehrung befürwortet und dem Präsidenten zur Entscheidung übersendet.
- 2.6. Antragsbegründung
Die Anträge sind im betreffenden Feld kurz, aber treffend, zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person der Auszeichnung würdig ist.
- 2.7. Die Ehrennadel für Feuerwehrmusiker kann für langjährige, aktive Tätigkeit in einem Musikzug oder herausragende Verdienste um die Feuerwehrmusik des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. verliehen werden. Längere selbst verschuldete Pausen im aktiven Spielbetrieb unterbrechen die Anwartschaft.

3. Das Ehrenzeichen wird verliehen:

- a) in Bronze für 15-jährige aktive Tätigkeit
- b) in Silber für 25-jährige aktive Tätigkeit bzw. besondere Verdienste
- c) in Gold für 40-jährige aktive Tätigkeit bzw. besondere Verdienste
- d) oder herausragende Verdienst um die Feuerwehrmusik
- e) Die Kosten für die Ehrung trägt die beantragende Stelle.



4. Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehrmusikern

4.1 Anzahl

Um eine Entwertung des Ehrenzeichens durch zu großzügige Beantragung zu verhindern sind die in „3. Das Ehrenzeichen wird verliehen“ gegebenen Vorschriften zu beachten.

4.2 Auslieferung

- 4.2.1 Die beantragten Ehrenzeichen werden von der Geschäftsstelle des LFV Rheinland-Pfalz mit einer Urkunde an die vorschlagende Stelle oder den Landesstabführer ausgeliefert.
- 4.2.2 Für die Bearbeitung der Anträge ist normalerweise eine Mindestzeit von 6 Wochen erforderlich.
- 4.2.3 Ausnahmen sind mit dem Landesstabführer abzusprechen.

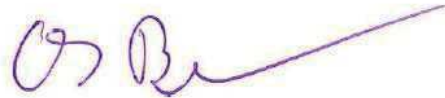
4.3 Überreichung und Tragweise

- 4.3.1 Die Überreichung des Ehrenzeichens mit Urkunde soll im würdigen Rahmen erfolgen durch
 - 1.1.A. durch den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes RLP
 - 1.1.B. den Landesstabführer oder Stellvertreter
 - 1.1.C. ein Präsidiumsmitglied
 - 1.1.D. den Bezirksstabführer
 - 1.1.E. den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
 - 1.1.F. den Kreisstabführer
- 4.3.2 Das Ehrenzeichen ist nur an der Feuerwehrdienstuniform zu tragen.
- 4.3.3 Es wird auf die Richtlinien der DFV-Arbeitsmappe für die Verleihung und das Tragen von Ehrenzeichen verwiesen.

Landau, den 11. Oktober 2014



Frank Hachemer -Präsident-



Claus Behner -Landesstabführer-

Definition: „Sämtliche personenbezogene Formulierungen dieser Richtlinie werden zur sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet. Sie sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, gleichermaßen auf Frauen und Männer.“



Antrag auf Verleihung

Ehrennadel der rheinland-pfälzischen Feuerwehrmusik

☐ in **Bronze** ☐ in **Silber** ☐ in **Gold**

Gewünschtes bitte ankreuzen

1. Text der Urkunde:

Dienstgrad, -stellung oder Titel:

Vorname

Zuname

Gewünschtes Datum der Verleihungsurkunde:

2. Personalien:

geboren am in

wohnhaft in Straße Ort

Freiwillige Feuerwehr / Feuerwehrmusik: Name

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Dienststellung: Dienstgrad:

(z.B. Verbandsvorsitzender, Wehrleiter, Wehrführer, Bürgermeister etc.)

3. Begründung zum Antrag: (ggf. separates Blatt beifügen)

4. Beantragende Stelle:

Feuerwehrmusikzug

Datum

Unterschrift / Dienststellung

5. Befürwortende Stelle:

Landesstabführer

Datum

Unterschrift

6. Vermerke des Landesfeuerwehrverbandes

Datum

Unterschrift

ausgeliefert an am von

Richtlinien zur Stiftung und Verleihung der Treudienstmedaillen des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald für Feuerwehrmusiker

1. Stiftung

Der KfV Westerwald stiftet Treudienstmedaillen für Feuerwehrmusiker

2. Verleihung

Die Treudienstmedaillen wird vom KfV Westerwald verliehen

3. Klassen der Treudienstmedaillen

Treudienstmedaillen werden in drei Klassen verliehen:

Treudienstmedaille in B r o n z e

Ø 35mm, Lyra-Emblem und Gravur „Kreisfeuerwehrverband Westerwald“
Öse am blau/weißen Banddreieck

Treudienstmedaille in S i l b e r

wie vor, jedoch silberfarbig

Treudienstmedaille in G o l d

wie vor, jedoch goldfarbig

4. Anwarter für die Auszeichnung

Es können nur Feuerwehrmusiker mit der Treudienstmedaille ausgezeichnet werden, für die Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband bezahlt wird.

Bronze: für 15-jährigen, aktiven Dienst als Feuerwehrmusiker

Silber: für 20-jährigen, aktiven Dienst als Feuerwehrmusiker

Gold: für 30-jährigen, aktiven Dienst als Feuerwehrmusiker
oder ganz besonders hervorragende Leistung um das Musikwesen
im Kreisfeuerwehrverband, wenn bereits Stufe Silber verliehen wurde.

5. Beantragung

Die Treudienstmedaille wird formlos über den Kreisstabführer beim Kreisfeuerwehrverband beantragt von

dem Vorsitzenden oder dem Wehrführer
und

dem Dirigenten oder Stabführer der betreffenden Kapelle bzw. des
betreffenden Zuges

6. Nachweis

Bei Verleihung der Ehrenmedaillen wird eine Urkunde, die vom Vorsitzenden des KfV und dem Kreisstabführer unterschrieben wird, ausgehändigt.

Die Verleihung wird in der Ehrentafel der Feuerwehrmusik dokumentiert.

Montabaur 15. Mai 2000

Ordnung zur „Ehrentafel der Feuerwehrmusik“ des KfV Westerwald e.V.

§ 1 Zweck der Ordnung

- (1) Gemäß § 6 „Nachweis“ der *„Richtlinien zur Stiftung und Verleihung der Treudienstmedaillen des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald für Feuerwehrmusiker“* in der jeweils gültigen Fassung (Stand: 15.05.00) sind die Verleihungen der Treudienstmedaillen, respektive die Geehrten, in einer *„Ehrentafel der Feuerwehrmusik“* des KfV Westerwald e.V. zu dokumentieren.

§ 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Feuerwehrmusiker, die vor der Einführung der Ehrentafel bereits eine oder mehrere Treudienstmedaille(n) verliehen bekamen, wird die folgende Regelung getroffen: Die bestehenden musiktreibenden Einheiten der Feuerwehren im KfV Westerwald e.V. melden der Kreisstabführung per Erhebungsbogen alle jemals an ihre Mitglieder durch den KfV verliehenen Ehrenzeichen, d.h. Goldene Ehrennadel, Silberne Ehrennadel oder Treudienstmedaillen. Die gemeldeten Geehrten erhalten dann ebenfalls einen Eintrag in der *„Ehrentafel der Feuerwehrmusik“*.
- (2) Sofern sich nachträglich herausstelle, daß weitere ehemals geehrte Feuerwehrmusiker nicht in der *„Ehrentafel der Feuerwehrmusik“* erfasst wurden, können diese selbstredend nachgemeldet werden.

§ 3 Ehrentafelvorgaben

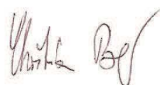
- (1) Ehrungen verdienter Feuerwehrmusiker des KfV Westerwald e.V. werden in *Anlage 1* erfasst.
- (2) Es sollten stets Name, Ehrungsart, Verleihungstag und aktiv/passiv-Status des Geehrten erfasst werden.
- (3) Einen Anspruch auf Führung in der *„Ehrentafel der Feuerwehrmusik“* des KfV WW e.V. haben nur Feuerwehrmusiker, welche die Goldene Ehrennadel, die Silberne Ehrennadel oder eine Treudienstmedaille erhalten haben.

§ 4 Schlußbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Frühere Ehrentafeln verlieren mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung ihre Gültigkeit. Die in alten Ehrentafeln aufgeführten ehemals geehrten Feuerwehrmusiker können gemäß § 2 (2) *Übergangsbestimmungen* in die neue Ehrentafel überführt werden.
- (2) Die *Ordnung zur „Ehrentafel der Feuerwehrmusik“ des KfV Westerwald e.V.* tritt am 24.01.13 in Kraft.

Montabaur, 24.01.2013

– Die Kreisstabführung des KfV Westerwald e.V. –



Christian Benner, Kreisstabführer



Sebastian Benner, stellv. Kreisstabführer